

# STÖRFALL-INFORMATION

Sicherheit ist unser oberstes Gebot

Information zum Schutz der Öffentlichkeit nach §§ 8a und 11 der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich Industriestraße 60, 46240 Bottrop



Lesen Sie bitte insbesondere die Notfall Information der Landeshauptstadt Düsseldorf mit den Verhaltensregeln (auf der dritten Seite) und bewahren Sie diese Informationsbroschüre für den Notfall stets griffbereit auf.

## 1. Notwendige gesetzliche Angaben gemäß Anhang V der Störfall-Verordnung

### Name des Betreibers

Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH

### Anschrift des o.g Betriebsbereiches

Industriestraße 60, 46240 Bottrop

### Störfallbeauftragter

Extern durch UCON GmbH

### Betriebsbereich

- Der Betriebsbereich unterliegt den Vorschriften der Störfallverordnung für Solche der „oberen Klasse“.
- Der Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 einschließlich der Anzeige nach § 7 der Störfall-Verordnung wurden der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Münster) vorgelegt, s. Kapitel 6.

## 2. Verständliche Erläuterung der Tätigkeit des o.g Betriebsbereich

Wir als Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH betreiben an Industriestraße 60 in Bottrop-Boy ein Logistiklager für Gefahrstoffe in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden. Wir lagern und schlagen palettierte Produkte von Produzenten und Großhändlern um. Die Güter werden per LKW angeliefert und per Gabelstapler eingelagert. Der spätere Abruf der Paletten erfolgt ebenso per Stapler. Die Waren verlassen unser Betriebsgelände per LKW. Die zutreffenden Gefahrstoffhallen werden mit der rot schraffierten Markierung, siehe Abbildung 1, deutlich. Ergänzend bieten wir neben den logistischen Abläufen auch Sonderdienstleistungen, wie bspw. Umpack Tätigkeiten, Etikettierungen, Verzollungen, etc. an. Alle Produkte sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verpackt. Die Gebindegröße liegt bei maximal 1,3 to je Gefahrstoff/-gut und maximal 2,0 to Nichtgefahren (Normale Palettenware). maximal 1,3 to je Gefahrgut und maximal 2,0 to Nichtgefahren (Normale Palettenware).



Abbildung 1: Übersicht Gefahrstoffhallen

### 3. Welche gefährlichen Stoffe werden bei uns gelagert?

Chemische Güter werden aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung in Lagerklassen nach der Technischen Richtlinie TRGS 510 eingeteilt. Folgende Lagerklassen, von denen eine Betriebsstörung/ein Störfall ausgehen könnte, führen wir auf dem Betriebsgelände:

Lagerklassen	Gefahren-piktogramm/-e	Beschreibung	Gefahreneigenschaften/ Hinweise
<b>6.1 A, B, C und D</b>	  	6.1 A: Brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Stoffe	Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen
		6.1 B: Nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2/sehr giftige Gefahrstoffe	Es besteht Gesundheitsgefahr
		6.1 C: Brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe	Nicht in die Umwelt gelangen lassen
		6.1 D: Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe	
<b>8 A, B</b>		8 A: Brennbare ätzende Gefahrstoffe	Es besteht Gesundheitsgefahr
		8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe	Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Tabelle 1: Auflistung der geführten Lagerklassen

### 4. Was Sie über Störfälle wissen sollten:

Was ist ein Störfall:

Die Störfall-Verordnung definiert einen Störfall wie folgt: „ein Ereignis, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden nach ... führt“. Eine ernste Gefahr wird folglich definiert als „eine Gefahr, bei der a) das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheits-beeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind, b) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder c) die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können...“.

Was kann Störfälle verursachen:

Trotz aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen, können Brände, Explosionen oder Freisetzungen gefährlicher Stoffe nicht zu 100% ausgeschlossen werden. In solch einem Fall können die gelagerten Produkte miteinander reagieren und bspw. giftige Rauchgase bilden.

Die Ausbreitung der Stoffe hängt von der Art und Menge der Stoffe, ihren spezifischen Eigenschaften, der Art der Bebauung sowie den Wetter- und Windbedingungen ab. Grundsätzlich gilt hierbei, dass die Wirkung umso geringer ausfällt, je größer die Entfernung vom Entstehungsort ist.

Aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen technischer und organisatorischer Art und dem sehr hohen Maß an Sicherheitsbewusstsein ist es in den letzten Jahrzehnten an unserem Standort zu keiner gefährlichen Störung gekommen. Die Technik kann noch so perfekt sein, Menschen können noch so umsichtig und erfahren sein: Das Risiko eines Störfalls lässt sich dadurch fast auf null reduzieren – völlig ausschließen lässt es sich aber nicht.

## 5. Was tun, wenn doch etwas passiert?

Sollte es auf unserem Betriebsgelände zu einem Störfall relevanten Ereignis kommen, so tritt unser betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie die Gefahrenabwehrplanung der zuständigen Behörde für Katastrophenschutz in Kraft. In Abstimmung mit der Feuerwehr und der Gefahrenabwehrbehörde werden Sie sofort gewarnt und informiert. In jedem Fall sollten Sie sich an folgende Sicherheitsgebote halten. Sie geben Auskunft über das richtige Verhalten im Unglücksfall und erläutern, wie Sie informiert werden.



### So werde ich alarmiert:

Durch Polizei und Feuerwehreinsetzungswagen.  
Durch Radiodurchsagen:  
WDR 2 / UKW 99.20 MHz

### So erkenne ich die Gefahr:

Durch eine Rauchwolke.  
Durch einen lauten Knall.

### Das soll ich tun:

1. Sofort ins Haus gehen.
2. Kinder ins Haus holen.
3. Hilfesuchenden Mitbürgern gewähre ich vorübergehend Schutz in meiner Wohnung. Nachbarn und Passanten werden informiert.
4. Alle Türen und Fenster werden geschlossen und Klimaanlage werden abgeschaltet.
5. Im Auto unterwegs wird die Lüftung abgestellt.



### Das soll ich nach der Alarmierung tun:

1. Nichts auf eigene Faust unternehmen.
2. Auf Nachrichten und Hinweise der Behörden warten.

### So wird entwarnt:

Durch Polizei und Feuerwehreinsetzungswagen.  
Durch Radiodurchsagen:  
WDR 2 / UKW 99.20 MHz

### Nach der Entwarnung:

Räume gut lüften (Querlüftung).



### Keinesfalls darf ich:

1. Das Telefon unnötig benutzen, um Polizei oder Rettungsdienste anzurufen, die Telefonleitungen werden für die Einsatzkräfte benötigt.
2. In die Nähe des Unfallortes gehen.
3. Das Haus verlassen, zu Fuß oder mit dem Auto flüchten.



Abbildung 2: Sicherheitsgebote

## 6. Pflichten des Betreibers

Aufgrund der Art und Menge der gelagerten Stoffe unterliegt das Lager den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Hieraus geht hervor, dass wir als Betreiber verpflichtet sind – auch in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und somit zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkung von Störfällen zu treffen.

Dementsprechend ist ein Sicherheitsmanagementsystem implementiert und es liegen ein Sicherheitsbericht, sowie ein interner und ein externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan vor, in denen alle betrieblichen und außerbetrieblichen Gefährdungsmöglichkeiten beschrieben und die ggf. zu ergreifenden Gegenmaßnahmen festgelegt sind. Die Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben. Selbstverständlich kommen wir auch allen Meldepflichten gegenüber den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden nach.

In enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Münster) und der Feuerwehr Bottrop sind sehr hohe Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Entsprechend wurden die Sicherheitsberichte gemäß §9 der Störfallverordnung erstellt, in der die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen dargestellt sind. Die Berichte liegen der Bezirksregierung Münster vor.

## 7. Sicherheitsvorkehrungen im Lager

Unsere Lagerhallen sind in einzelne Brandabschnitte unterteilt und mit besonders widerstandsfähigen Brandwänden und automatischen Brandschutztoren voneinander getrennt. Feuerlöscher unterstreichen die Maßnahmen im Brandschutz. Eine Brandmeldeanlage findet ebenso ihren Einsatz und steht über eine Direktleitung rund um die Uhr mit der Alarmzentrale der Feuerwehr Bottrop in Verbindung. Ebenso sind folgende getroffene Sicherheitsmaßnahmen aufzuzeigen:

- Zum frühzeitigen Erkennen und Bekämpfen von Bränden sind Druckknopf-Feuermelder in den Hallen verbaut
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind innerhalb der Hallen fest verbaut
- Damit bei einem Produktaustritt kein Stoff in das Erdreich eindringen kann, sind die Böden der Lageranlagen mit chemiekalienbeständiger Bodenabdichtung versiegelt
- Löschwasser wird durch Barrieren in den Hallen zurückgehalten, um somit das Eindringen in das Erdreich zu verhindern

## 8. Falls Sie noch weitere Fragen haben:

Im Ernstfall erweisen sich die oben genannten Sicherheitsgebote als außerordentlich wichtig. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, dann rufen Sie uns an. Der Sicherheitsbericht kann bei uns im Hause während der regulären Öffnungszeiten jederzeit eingesehen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter: +49 (0)203 73808-600

## 9. Infoblatt

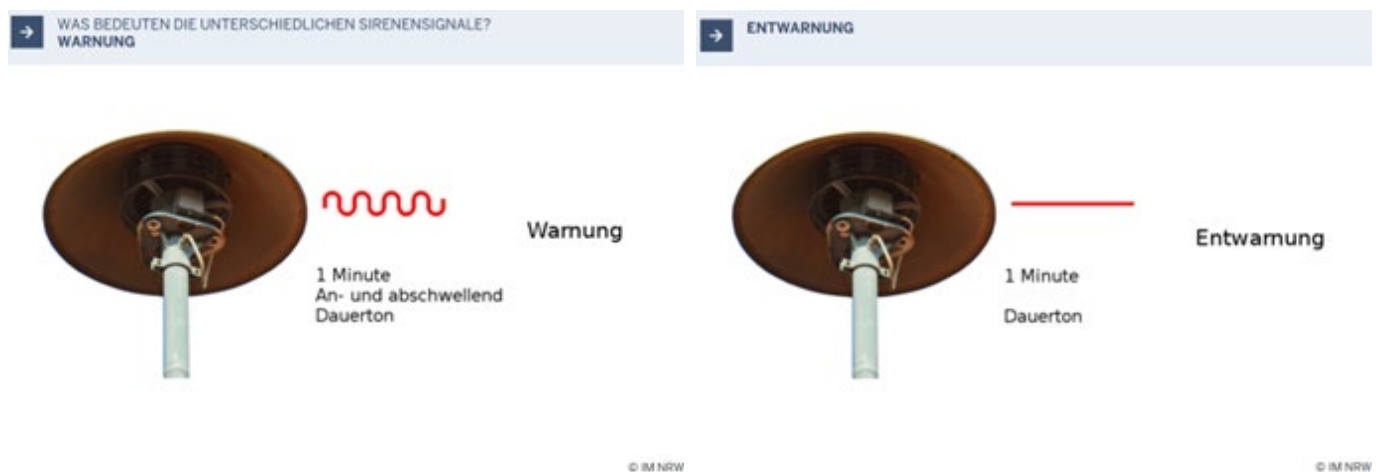


Abbildung 3: Alarmierungssignal; Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Sicherheit, URL: 28.10.2024

## **10. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 (2) StörfallV**

10.12.2024

## **11. Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan**

Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 StörfallV unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.

Bezirksregierung Münster:  
Internet: <https://www.bezreg-muenster.de/de/index.html>  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Post: Domplatz 1-3  
48143 Münster

## **12. Schutzes öffentlicher oder privater Belange**

Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können.

Bezirksregierung Münster:  
Internet: <https://www.bezreg-muenster.de/de/index.html>  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Post: Domplatz 1-3  
48143 Münster